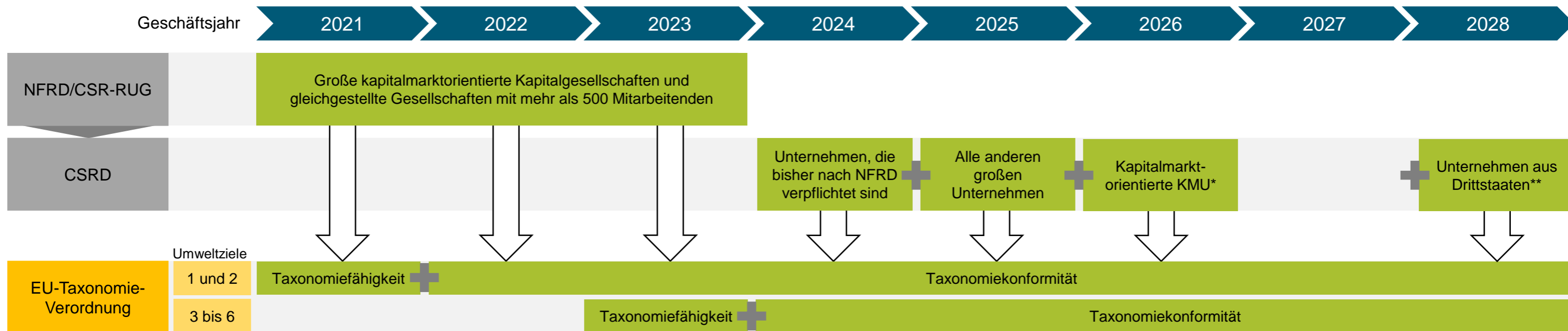


Schrittweise Einführung der Berichtspflichten nach CSRD und EU-Taxonomie-Verordnung



* Wahlrecht zu einem zweijährigen Übergangszeitraum, in dem im Lagebericht nur offengelegt werden muss, aus welchen Gründen auf die Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verzichtet wurde. Volle Berichtspflicht dann ab dem Geschäftsjahr 2028.

** Unter bestimmten Voraussetzungen.